

## Gegen jeden autoritären Sozialstaat Gegen jede Überwachungstechnologie

Die ausgrenzenden Funktionen werden durch digitale Technik ermöglicht. Rassistische Ressentiments und systematische Lügen wurden genutzt, um die Einführung als symbolische Schikane gegen Asylsuchende zu legitimieren. Obwohl ein eigenes Bankkonto für das tägliche Leben unverzichtbar ist, wird Geflüchteten eine Bezahlkarte ohne Kontobindung auferlegt. Dadurch werden Kontrolle und Gängelung erst ermöglicht. Die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr und die Eröffnung eines Bankkontos werden erheblich eingeschränkt.

Überweisungen müssen bei der Behörde beantragt und bewilligt werden. Das Bargeld ist auf 50 Euro/Monat begrenzt. Einkäufe mit der Karte sind nur dort möglich, wo Mastercard oder Visa akzeptiert werden. Wer mehr als 200 Euro „Vermögen“ auf der Karte hat, kann zur Offenlegung der Kontobewegungen gezwungen werden. Eine Begrenzung der Karte auf ein bestimmtes Gebiet ist technisch möglich. Die Behörden übernehmen Banktätigkeiten und haben Einblick in die Überweisungstätigkeiten. Internationale Überweisungen sind nicht möglich. Der Einkauf bei bestimmten Händlergruppen ist eingeschränkt.

Die ausgrenzende Bezahlkarte erschwert es, das knappe Geld optimal einzusetzen. Wer unter dem Existenzminimum in prekären Verhältnissen lebt, gibt sein Geld anders aus als jemand mit einem regelmäßigen Einkommen. Das Überleben hängt vom Kauf gebrauchter Waren ab, wofür kleine Barbeträge benötigt werden. Der Kauf von Artikeln auf dem Flohmarkt oder über Kleinanzeigen, Nachbarschaftskäufe, Zuzahlungen bei Medikamenten, Geld für Klassenfahrten, zusätzliches Taschengeld für Kinder und vieles andere mehr ist damit kaum noch möglich.

**Für die digitalen Kontrollmechanismen der Bezahlkarten sind neben den politisch Verantwortlichen ein Konglomerat von Firmen wie secupay, SAP, Visa, Nortal, Giesecke+Devrient, Mastercard, PayCenter und YourSafe verantwortlich. Mit digitaler Kontroll- und Überwachungstechnik werden Millionen Euro verdient. Politik, Verwaltung und Firmen sind für die Ausgrenzung und Spaltung der Gesellschaft verantwortlich. Wir sollten uns dafür einsetzen, dass technische Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten nicht in Grundrechte eingreifen.**

### Einschränkungen durch die Bezahlkarte

#### Beschränkung der Bezahlkarte auf ein Gebiet

Eine räumliche Beschränkung der Karte ist technisch möglich. Davon könnten Personen betroffen sein, die einer Residenzpflicht unterliegen. Dadurch wird eine virtuelle Grenze um einen geografischen Raum geschaffen. So kann die Karte beispielsweise auf ein ausgewähltes Postleitzahlengebiet beschränkt werden.

#### Wieviel Bargeld erhalten Geflüchtete im Monat?

Geflüchtete mit einer Bezahlkarte können in 13 von 16 Bundesländern pro Monat nur 50 Euro Bargeld abheben. Die Höhe dieses Betrags wird von den Ländern festgelegt. In Bremen sind es 120 Euro, in Rheinland-Pfalz wird eine Obergrenze von 130 Euro empfohlen. Das Gesetz selbst nennt keinen Betrag. Die 50 Euro wurden von der Ministerpräsidentenkonferenz vorgegeben. Dabei handelt es sich um eine politische Absprache, die per se nicht rechtlich bindend ist und dem Gesetzesvorbehalt nicht genügt.

#### Kann der Einkauf eingeschränkt werden?

Der Einkauf wird eingeschränkt, Händlergruppen von der Karte ausgeschlossen. Das ist über den MCC möglich, eine vierstellige Nummer für finanzielle Transaktionen. Die Einschränkung wird vom jeweiligen Land bestimmt.

#### Kann eine Karte gesperrt werden?

Eine Bezahlkarte kann von den Behörden/Verwaltungen jederzeit gesperrt werden.

#### Behörden und persönliche Überweisungen

Die Vorgaben der Bezahlkarte beschränken die Verfahrensrechte der Betroffenen. Mit der Bezahlkarte kann kontrolliert werden, warum und an welchen Rechtsanwalt Anwaltskosten bezahlt werden. Das ist rechtlich nicht zulässig, denn es steht jedem frei, eine Anwältin oder einen Anwalt seiner Wahl zu beauftragen. Das geht die Behörden nichts an.

#### Was ist mit der Bezahlkarte nicht möglich?

Egal, ob es darum geht, den Rechtsbeistand direkt zu bezahlen, Zuzahlungen für Medikamente zu leisten, Geld für Klassenfahrten auszugeben oder Dinge günstig auf dem Flohmarkt, im Nachbarschaftstausch oder über Kleinanzeigen zu kaufen – all dies ist durch die aktuelle Ausgestaltung kaum noch möglich.

#### Leistungen die als Geldleistungen erbracht werden müssen

Sonstige Leistungen wie der persönliche Schulbedarf, die Schülerbeförderung und die „Aufwandsentschädigung für Arbeitsgelegenheiten“ (80 Cent pro Stunde) müssen weiterhin als Geldleistungen gewährt werden. Dadurch erhöht sich der zur Verfügung stehende Barbetrag auf der Bezahlkarte oder das Geld wird auf ein vorhandenes Girokonto überwiesen.

#### Bezahlkarte und Mietzahlungen

Geflüchtete müssen die Behörden über ihre Mietzahlungen informieren. Dadurch ist eine Direktüberweisung durch die Leistungsbehörde oder eine Gutschrift der vollständigen Miete auf die Bezahlkarte möglich. Über die Bezahlkarte kann die Miete dann durch Freischaltung einer Überweisung an den Vermieter bezahlt werden. Auch hier wird die Gängelung und der zusätzliche Arbeitsaufwand sehr deutlich.

### Arbeit und Bezahlkarte

#### Bezahlkarte, Konto und Arbeit

Aufstockende Leistungen werden erst dann auf das Giro-/Gehaltskonto überwiesen, wenn der Lebensunterhalt zu mehr als 50 % und regelmäßig (nach drei Monaten) aus Erwerbseinkommen besteht. Menschen, die über kein Konto verfügen oder ihr Konto wegen der Bezahlkarte auflösen mussten, müssen vor Aufnahme einer neuen Tätigkeit ein Bankkonto eröffnen. Mit diesen Schwierigkeiten sind Geflüchtete bei einer Arbeitsaufnahme konfrontiert.

### Bürgergeld und Bezahlkarte

Die geplante Bezahlkarte für Hamburg bedeutet einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Bezieher:innen von Bürgergeld und Sozialhilfe. Was technisch nach Modernisierung klingt, bedeutet für viele Betroffene eine massive Einschränkung im Alltag, Kontrolle über den Konsum und eine potenzielle Stigmatisierung. Die Bezahlkarte wurde bereits über die Analogleistungen (§ 2 AsylbLG) bei Zahlungen, die der Höhe des Bürgergeldes entsprechen, eingeführt. Um die Bezahlkarte durchzusetzen, müsste § 4 SGB II geändert werden, da dieser zwar Sachleistungen erlaubt, es jedoch keine expliziten Kartenvorschriften gibt. Anders als im AsylbLG ist im SGB kein Sachleistungsprinzip vorgesehen. Die Bezahlkarte ist Teil des Sachleistungsprinzips. Dennoch müssen wir die Entwicklungen von SPD und Grünen in Hamburg genau verfolgen.

### Ukrainische Geflüchtete und Bezahlkarte

Mit dem „Leistungsanpassungsgesetz“ sollen Ukraine-Geflüchtete, die nach dem 1. April 2025 eingereist sind und über ein Aufenthaltsrecht verfügen, nur noch Leistungen nach dem AsylbLG erhalten – vorausgesetzt, sie sind bedürftig. Das bedeutet: Sie erhalten niedrige Regelleistungen, es gibt keine Vermögens- und Erwerbstätigenfreibeträge mehr, die Versorgung im Krankheitsfall ist minimal, sie erhalten eine diskriminierende Bezahlkarte und es gibt keine Leistungen zur Arbeitsmigration.

### Menschen ohne Konto und Bezahlkarte

Die Deutsche Bank (Postbank) stellt zum 31.12.2025 den Service der Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZvV) ein. Bisher konnten sich Menschen ohne Konto Gelder (Rente, Sozialleistungen) direkt bei der Postbank auszahlen lassen. In NRW sind laut einer Mitteilung des Landkreistags „wahlweise SocialCards“ (Bezahlkarte) angedacht.

### Leistungsausschlüsse

In rechtskonservativen Kreisen werden bereits weitere Leistungskürzungen und Leistungsausschlüsse vor allem für Geflüchtete mit einer Duldung, die Leistungen beziehen, diskutiert. Aktuell versucht man, Geflüchteten, für deren Asylverfahren ein anderes europäisches Land zuständig ist, keine Sozialleistungen mehr zu gewähren. Das bedeutet: keine Unterkunft, kein Geld für das Allernötigste wie Essen. Auch mit der „Neuen Grundsi cherung“ sind Leistungsausschlüsse im SGB angedacht.

## NEIN zur ausgrenzenden Bezahlkarte !

Das ausgrenzende Bezahlkartensystem macht deutlich, wie stark sich Ungleichbehandlung und Rassismus in Politik und Verwaltung verfestigt haben.

<b>GLEICHE</b>
<b>SOZIALE</b>
<b>RECHTE</b>
<b>FÜR ALLE</b>

**Bundesweite Netzwerk ‚Gleiche soziale Rechte für alle‘**  
info@asylblg-abschaffen.de  
<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

## Widerstand gegen das Bezahlkartensystem

**Der Widerstand gegen ausgrenzende Mechanismen, Apps und Techniken (Bezahlkartensystem) wie die SocialCard-App ist wichtig. Die weitere Durchsetzung sozialstaatlicher Kontrollinstrumente muss verhindert werden. Diese technischen Möglichkeiten der Ausgrenzung dürfen nicht zu Grundrechtseingriffen, Kontrolle und Überwachung finanziell schwacher Menschen führen. Deshalb muss das Vorhaben, die Bezahlkarte nun gegenüber Bürgergeldempfänger:innen durchzusetzen, verhindert werden.**

Die umfassenden Eingriffe durch die verpflichtende Bezahlkarte in die Lebensführung von Geflüchteten zeigen, dass es im Kern um den weiteren Abbau sozialer Rechte, Kontrolle und Gängelung geht. Dies führt letztlich zur Etablierung eines autoritären Sozialstaats. Diese Ungleichbehandlung ist nur möglich, weil in den zurückliegenden Jahrzehnten rassistische Ressentiments geschürt wurden, die gesamtgesellschaftliche Spuren hinterlassen haben und dem Prinzip der universellen Menschenrechte und Gleichberechtigung zuwiderlaufen.

Der ausgrenzende Umgang mit Geflüchteten ist politisch gewollt und gesetzlich festgeschrieben. Geflüchtete müssen in sehr prekären Verhältnissen leben, unterliegen einer Wohnsitzauflage und ihre Unterbringung in Lagern entspricht unterdurchschnittlichen Standards (4,5–7 m<sup>2</sup> pro Person). Die Bezahlkarte erschwert das tägliche Leben zusätzlich und stigmatisiert.

**Wir sind aktuell sehr besorgt über die unreflektierte politische Umsetzung der ausgrenzenden Bezahlkarte, die vom Bundestag über den Bundesrat bis hin zu den Landtagen, Kreisen und Kommunen erfolgt. Dabei wird diese ausgrenzende Politik weder infrage gestellt noch kritisiert, obwohl die Ungleichbehandlung und ihr rassistischer Charakter durch die Bezahlkarte für alle sichtbar sind.**

### Wie viel Geld haben Geflüchteten im Monat?

Die aktuellen Leistungen (2025) betragen für eine Einzelperson 441 €, für Paare 397 €, für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren 391 € und für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren 327 € pro Monat.

### Leistungen in Erstaufnahmeeinrichtungen

In Erstaufnahmeeinrichtungen (EA) werden die Leistungen als Sachleistungen verrechnet. Dazu zählen beispielsweise Essen in der Kantine, medizinische Versorgung und Unterbringung, die auch als „notwendiger Bedarf“ (245 €) bezeichnet werden. Der „persönliche Bedarf“ (196 €) wird dagegen auf der Bezahlkarte verbucht. Davon können 50 € als Bargeld abgehoben werden. Der Aufenthalt in einer EA kann für Einzelpersonen per Gesetz bis zu 18 Monate betragen. Innerhalb der Einrichtung besteht ein Koch- und Besuchsverbot. Oft dürfen Zimmertüren nicht abgeschlossen werden.

### Leistungen und gesetzliches Existenzminimum

Die Leistungen für Geflüchtete liegen in den ersten 36 Monaten etwa 22 Prozent unter dem gesetzlich bestimmten Existenzminimum (Bürgergeld). Einzelpersonen erhalten mit 397 Euro pro Monat oft sogar noch weniger. Geduldete erhalten häufig lediglich „Bett, Brot, Seife“.

### Wurden die Leistungen für Geflüchtete 2025 gekürzt?

Zum 1. Januar 2025 wurden unter der Ampel-Regierung die Leistungen für Geflüchtete gekürzt und die Bezugsdauer der niedrigen Leistungen von 18 auf 36 Monate erhöht.

### Wie sahen die Leistungen in den letzten 40 Jahren aus?

In den letzten Jahrzehnten wurden Leistungen für Geflüchtete in Form von Essenspaketen, Gutscheinen, Kundenkontenblättern, einer an ein Geschäft gebundenen Chipkarte oder in bar durchgesetzt.

### Bezahlkarte und Existenzminimum?

Die ausgrenzende Bezahlkarte verschärft die prekären Lebensumstände, da das knappe Budget nicht optimal eingesetzt werden kann. Oft reicht das Geld nicht. Ihre Teilhabemöglichkeiten am sozialen, kulturellen und wirt-

schaftlichen Leben sind sehr eingeschränkt.

### Wie lange erhält ein Geflüchteter niedrige Leistungen?

Geflüchtete erhalten 36 Monate lang niedrige Leistungen. In dieser Zeit ist die ausgrenzende Bezahlkarte verpflichtend. Nach Ablauf dieser Frist erhalten Geflüchtete Leistungen in der Höhe des Bürgergelds. Die Bezahlkarte kann im sogenannten Analogleistungsbezug weiterhin durchgesetzt werden.

### Was kostet die Bezahlkarte jährlich?

In Baden-Württemberg kostet die Bezahlkarte die Verwaltung und Umsetzung in den Kommunen jährlich 10,6 Millionen Euro. Für Nordrhein-Westfalen werden 12,5 Millionen Euro genannt, für Berlin zwischen fünf und zehn Millionen Euro. Die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. nennt bundesweit jährliche Ausgaben von 154,6 Millionen Euro.

### Was ist eigentlich eine Bezahlkarte?

Die Bezahlkarte ist eine „guthabenbasierte Visa-Debitkarte“. Sie funktioniert ohne Kontobindung. Debit heißt Lastschrift.

### Was ist eine virtuelle IBAN, wer ist Kontoinhaberin?

Die Bezahlkarte hat eine „virtuelle IBAN“, kurz VIBAN. IBAN steht für „International Bank Account Number“. Kontoinhaberin der IBAN ist die Behörde. Zahlreiche virtuelle IBANs können mit einem einzigen realen Hauptkonto verknüpft werden.

### Wie wird die Funktion der Bezahlkarte eingeschränkt?

Die Bezahlkarte wird per App gesteuert. In 14 Bundesländern geschieht dies mit der „MySocialCard“-App. Über diese App werden die Möglichkeiten, das Geld einzusetzen, erheblich eingeschränkt. In Bayern ist es das Pay Center mit Mastercard und in Mecklenburg-Vorpommern YourSafe mit Visa.

### Verfahrensrechte von Geflüchteten

Eine regionale Prüfung sowie eine Anhörung, also eine individuelle Prüfung, müssen durch die Leistungsbehörde

erfolgen. Geflüchtete haben vor der Ausstellung der Bezahlkarte das Recht auf eine persönliche Stellungnahme. Bevor die Bezahlkarte ausgehändigt wird, muss ein Änderungsbescheid ergehen. Dieser muss individuell begründet sein. Er muss eine Rechtsbehelfserklärung enthalten, sodass Widerspruch bei der Behörde und Klage beim Sozialgericht möglich sind. Liegt kein Leistungsbescheid vor, verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr.

### Gebühren und Bezahlkarte

Gemäß der Kartennutzungsvereinbarung sollen Geflüchtete zu Gebühren verpflichtet werden, z. B. 20 € für nicht erlaubte Überweisungen. Da es dafür keine Gebührenverordnung gibt, ist die Erhebung von Gebühren rechtswidrig.

### Was geschieht mit dem Girokonto?

Ein Großteil der Geflüchteten verfügt über ein Girokonto. Aufgrund der staatlichen Verpflichtung zur Nutzung einer Bezahlkarte können die bestehenden Daueraufträge über das Girokonto nicht mehr ausgeführt werden, da das Geld auf die Bezahlkarte verbucht wird. Dadurch erfolgen keine Zahlungseingänge mehr auf dem Konto. Oft führt dies zur Kündigung des Girokontos.

### Hat jeder Mensch ein Recht auf ein Konto?

Gemäß dem Zahlungskontengesetz (ZAG) hat jeder Mensch ein Recht auf ein Basiskonto. Die ausgrenzende Bezahlkarte schränkt dieses Recht jedoch ein, da sie den Zugang zum freien Zahlungsverkehr einschränkt. Die Frage, ob die ausgrenzende Bezahlkarte für Geflüchtete der Zahlungskontenrichtlinie entgegensteht, könnte allein der EuGH beantworten, so ein Papier des Fachbereichs Europa des Deutschen Bundestags. Festgestellt wird, dass es sich bei der Bezahlkarte nicht um ein Basiskonto handelt.

### Wie sind Überweisungen für Geflüchtete möglich?

Geflüchtete, die eine Bezahlkarte besitzen, müssen Überweisungen bei den Behörden beantragen. Zu diesem Zweck wurde in der SocialCard-App eine sogenannte Whiteliste eingeführt. Der Antrag muss online eingereicht werden. Die Entscheidung der Behörden kann mehrere Tage bis zu Wochen dauern. Ein Überweisungsantrag kann auch

abgelehnt werden. Dazu gibt es bereits Berichte: Die Bezahlkarte ermöglicht es den Sachbearbeiter:innen in den Ämtern, hemmungslos ihre autoritären Phantasien auszuleben. Leute können ihre laufenden (!) Verträge fürs Handy oder Fitnessstudio nicht mehr bedienen, weil Sachbearbeiter\*in meinte, das sei Luxus, den sie nicht mehr bräuchten und darum die IBAN nicht freischalten.

### Haben die Behörden Einsicht in den Kontenverlauf?

Die Verwaltung hat technisch die Möglichkeit, Einsicht in den aktuellen Guthabenstand und den Kontenverlauf der Bezahlkarte zu nehmen. Rechtlich ist dies jedoch nicht erlaubt. Tatsächlich wird diese Eingriffsmöglichkeit immer wieder vonseiten einzelner Behörden gefordert. Diese Praxis würde den Datenschutz, die Bankengesetze und weitere Gesetze verletzen bzw. einschränken.

### Vermögensprüfung durch die Behörden

Der Vermögensfreibetrag nach § 7 Abs. 5 S. 1 AsylbLG beträgt 200 Euro. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die technische Möglichkeit der Einsichtnahme des Kontostandes durch die Leistungsbehörde deaktiviert sein. Sofern der Leistungsbehörde Anhaltspunkte vorliegen, dass Leistungsberechtigte über ein Vermögen oberhalb des Freibetrags verfügen, kann die Einsichtnahme auf den Kontostand im Wege der Mitwirkungspflichten verlangt werden, so das Justizministerium Baden-Württemberg.

## Unterstützt die solidarischen Tauschaktionen

Die diskriminierende Bezahlkarte wird an immer mehr Orten eingeführt. Zusammen mit pena.ger haben SEEBRÜCKE Initiativen zu Bezahlkarten aufgelistet. Die meisten planen Tauschaktionen, um Betroffene zu unterstützen. Du kennst weitere? Schreib uns an [website@seebruecke.org](mailto:website@seebruecke.org)!

<https://www.seebruecke.org/aktuelles/kampagnen/bezahlkarte>